

Vereinssatzung der

Deutschen Gesellschaft für probiotische Medizin

DePROM



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Deutsche Gesellschaft für probiotische Medizin**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Er wird nachfolgend auch mit der Abkürzung „**DeProm**“ oder kurz als „Verein“ bezeichnet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Wandlitz, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abgabenordnung, Absatz 2, 1) und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abgabenordnung, Absatz 2, 2). Konkret handelt es sich um die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der medizinischen Probiotik und der Gewinnung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Krankheitsprävention in Verbindung mit der Probiotik.

- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck Studien auf eben diesen Gebieten erstellen und durchführen, sowie Methoden und Produkte, welche die allgemeine Gesundheit fördern, entwickeln. Der Verein erhält keine Forschungsaufträge von Unternehmen, sondern forscht ausschließlich selbstständig und zu gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf die ganze Welt, wobei die Errichtung von Zweigstellen möglich ist.
- (4) Der Vereinszweck soll durch die in den lit (a) und (b) angeführten ideellen und materiellen Mittel verfolgt werden.
- (a) Als ideelle Mittel dienen
- Versammlung und Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder
 - Vorträge, Seminare und Diskussionsveranstaltungen
 - Herausgabe von Publikationen, Durchführung und Veröffentlichung von Studien
 - Einrichtung einer Bibliothek sowie einer wissenschaftlichen Datenbank
 - Kontakt und Zusammenarbeit mit ÄrztInnen, PharmazeutInnen, medizinischen Laboratorien und wissenschaftlichen Instituten
 - Kontakt und Erfahrungsaustausch mit Interessierten und Betroffenen
 - Basiskonzeption und Begleitung von Forschungsprojekten
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu Institutionen ähnlicher Ausrichtung
- (b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Subventionen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Aufnahme von Mitgliedern
- a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - c) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - b) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - c) Der Austritt kann zum Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
 - d) Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
 - e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - f) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und Setzung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen, Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- g) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
 - h) Beschlüsse des Vorstandes sind, soweit sie gültig zustande gekommen sind und in die Regelungskompetenz des Vorstandes fallen, für alle Mitglieder bindend. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, deren Verhalten konstant im Widerspruch zu Vorstandsbeschlüssen steht, zurechtzuweisen und mit der Sanktion des Ausschlusses zu bedrohen. Weigert sich ein Mitglied wiederholt und trotz Verwarnung durch eingeschriebenen Brief, die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - i) Das Recht zum Ausschluss eines Mitglieds steht dem Vorstand gegenüber jedem Mitglied zu, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft oder der bekleideten Position. Ist ein Mitglied des Vorstandes vom Ausschluss bedroht, so steht ihm sein Stimmrecht in der diesbezüglichen Abstimmung trotzdem zu. Kommt es zum Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes hat dieses seine Funktion mit sofortiger Wirkung niederzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind unterstützende Mitglieder, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt und von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden (Darunter fallen auch die Vorstandsmitglieder).
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind für alle natürlichen Mitglieder in der gleichen Höhe zu entrichten. Für alle Unternehmen werden ebenfalls Mitgliedsbeiträge in derselben Höhe festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsidenten/in, GeneralsekretärIn, SchatzmeisterIn und jeweils einem/r bis maximal zwei StellvertreterInnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (4) Sollte der Vorstand überhaupt oder auf lange Zeit ausfallen, so hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der seinerseits umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- (6) Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben.

- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Mitgliederversammlung und Rücktritt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers, spätestens aber 14 Tage nach Zugang der Rücktrittserklärung wirksam.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - f) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
 - g) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - i) Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats
 - j) Bestätigung der vom wissenschaftlichen Beirat vorgeschlagenen Forschungsausrichtung
 - k) Vorschlag der Mitgliedsbeiträge
- (2) Der Präsident/die Präsidentin oder einer seiner Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (3) Der/die PräsidentIn führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die GeneralsekretärIn unterstützt den/die PräsidentIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt in allen Angelegenheiten, welche ein Handeln erfordern, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die GeneralsekretärIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Innenverhältnis gilt daher, dass vermögenswerte Dispositionen vom Präsidenten (oder eines seiner Stellvertreter) in Zusammenwirken mit dem Schatzmeister (oder eines seiner Stellvertreter) getätigt werden sollen.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder deren jeweilige StellvertreterInnen, im Falle deren Verhinderung deren StellvertreterInnen.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/derem StellvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn, und bei dessen Verhinderung von jedem

anderen Vorstandsmitglied rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher in Textform einzuladen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend (oder wirksam vertreten) ist. Es ist zulässig, Vorstandssitzungen bei Bedarf telefonisch oder im Wege der Videokonferenz abzuhalten oder einzelne Teilnehmer auf diesem Weg teilnehmen zu lassen (in diesem Fall gilt die fernmündliche Teilnahme als "Anwesenheit"). Vorstandsmitglieder können sich in Vorstandssitzungen nur durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen und nur diesen mittels schriftlicher Vollmacht ihr Stimmrecht im Vorstand übertragen.
- (3) Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren StellvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung ein von der Gesamtheit des Vorstands gewähltes Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung deren StellvertreterInnen, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren StellvertreterInnen.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich (im Rahmen von Vorstandssitzungen) und im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen. Die Abstimmungsvorlage muss jedem Vorstandsmitglied in Textform zugestellt werden. Für die schriftliche Abstimmung muss zur Abgabe einer gültigen Stimme die Zustimmung oder Ablehnung in Textform innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Zusendung bei der in der Aussendung genannten Geschäftsstelle eingehen. Äußert sich ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das als Stimmenthaltung. Enthalten sich im Wege der schriftlichen Abstimmung mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihrer Stimme, kommt kein gültiger Beschluss zustande.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Generalsekretär, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn ein Protokoll aufzunehmen; dies gilt auch für Vorstandssitzungen die im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresvoranschlag, einen Rechenschaftsbericht und einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Präsidenten/der stellvertretenden Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren StellvertreterIn geleistet werden.
- (2) Der Rechenschaftsbericht und der Jahresabschluss sind von zwei RechnungsprüferInnen, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
 - b) Festsetzung von Berichten des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
 - g) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
 - h) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes

- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand und Verein
 - j) Entlastung des Vorstands
 - k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
 - 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder von einem seiner Stellvertreter in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 - 5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Darüber hinaus bekommen sie kostenfreien Zugang zu sämtlichen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen des Vereines.
 - 6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu. Ist ein Mitglied zugleich Vertretungsorgan einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, welche ebenfalls Mitglied des Vereins ist, steht sowohl der natürlichen als auch der juristischen Person eine Stimme zu.
 - 7) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb einer Mitgliederversammlung binnen vier Wochen zu erteilen.
 - 8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
 - 9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn und bei seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Versammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen, wobei die Vertretungsmacht durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen ist.
- 3) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Präsidenten/der Präsidentin als Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Generalsekretär (oder einem seiner Stellvertreter) ein Protokoll aufzunehmen, das vom Generalsekretär (oder einem seiner Stellvertreter) und vom Präsidenten/der Präsidentin (oder einem seiner Stellvertreter) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmung enthalten.
- 6) Eine schriftliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Abstimmungsvorlage muss in diesem Fall jedem Mitglied in Textform zugestellt werden. Für die Abgabe einer gültigen Stimme muss die Zustimmung oder Ablehnung schriftlich innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Zusendung bei der in der Aussendung genannten Geschäftsstelle eingehen. Äußert sich ein Mitglied nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das als Stimmenthaltung. Enthalten sich im Wege der schriftlichen Abstimmung mehr als die Hälfte aller Mitglieder ihrer Stimme, kommt kein gültiger Beschluss zustande.

§ 13 RechnungsprüferInnen

- 1) Die RechnungsprüferInnen sowie deren StellvertreterInnen werden vom Vorstand auf vier Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Die RechnungsprüferstellvertreterInnen übernehmen die Aufgaben der RechnungsprüferInnen wenn diese durch Krankheit, Tod oder andere Aufgaben nicht in der Lage sind, ihren Pflichten nachzukommen.

§ 14 Aufgaben der RechnungsprüferInnen

- 1) Die RechnungsprüferInnen kontrolliert die finanziellen Belange des Vereins und kümmern sich um den regelgerechten Ablauf der Geldgeschäfte. Die RechnungsprüferInnen führen die rechnerische Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes durch. Dies erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung.
- 2) Bei höheren, nicht erklärbaren Unstimmigkeiten (Differenzen über 1.000 Euro) ist es die Pflicht der RechnungsprüferInnen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat ist jenes Organ, welchem die fachliche Leitung und Kontrolle der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins zufällt. Er besteht aus einer nicht fixierten Anzahl an Personen, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen müssen, um die Aufgaben des Beirats vollständig erfüllen zu können.
- (2) Die Mitglieder können einzeln vom Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit in die Funktion gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine zwingende Voraussetzung für die Wählbarkeit in den wissenschaftlichen Beirat.
- (3) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Position ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich, wobei ein Rücktritt mit sofortiger Wirkung zulässig ist. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ihres Postens zu entheben, sofern ein Mitglied seine Aufgaben über längere Zeit gröblich vernachlässigt hat.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für Ihre Tätigkeit nicht entlohnt. Es ist jedoch zulässig bzw. erwünscht, Mitglieder dieses Beirats mit der Durchführung von Studien, Gutachten und Forschungsprojekten zu betrauen, und Ihre Leistung entsprechend finanziell zu

honorieren. Vorbehaltlich der wissenschaftlichen Qualifikation für derartige Aufgaben sind diese den Mitgliedern des Beirats primär anzubieten.

§ 16 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen
 - a) Die Bestimmung der Forschungsausrichtung des Vereins
 - b) Die Ausarbeitung von Empfehlungen an den Vorstand hinsichtlich wissenschaftlicher Fragestellungen
 - c) Die Erarbeitung von konkreten Vorschlägen für Studien und Projekte
 - d) Die Überwachung und Kontrolle von Forschungsprojekten
 - e) Allgemeine Kontrollfunktion um den wissenschaftlichen Anspruch der Vereinstätigkeit zu wahren
- (2) Der Vorstand ist berechtigt vom wissenschaftlichen Beirat die Ausarbeitung von Berichten und Empfehlungen anzufordern, wobei letzterer dem Vorstand auch jederzeit aus eigenem Antrieb derartige Meinungen vorlegen kann.
- (3) Meinungen und Empfehlungen des Beirats müssen nicht einstimmig sein, jedem Mitglied des Beirats ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen von der Mehrzahl der Mitglieder abweichenden Standpunkt darzulegen und damit dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Eine Meinung des wissenschaftlichen Beirats ist jedenfalls einzuholen
 - a) vor der Entscheidung über die Durchführung wissenschaftlicher Studien
 - b) jährlich zur Frage der Forschungsausrichtung
- (5) Der wissenschaftliche Beirat hat in erster Linie beratende, überwachende und meinungsbildende Funktion. Die Entscheidungsgewalt liegt beim Vorstand. Diesem steht es jedoch frei, organisatorische Aufgaben sowie Entscheidungsermächtigungen für einzelne Forschungsprojekte an den Beirat zu delegieren.

§ 17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der „Österreichischen Gesellschaft für probiotische Medizin“ – kurz OePROM (mit Sitz in Graz, Österreich) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 21.03.2011 errichtet.

Die Satzung wurde mit schriftlicher Beschlussfassung am 08.12.2013 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.02.2018 durch Beschlussfassung geändert.